

2080 095

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VII ZR 273/63**URTEIL**

Verkündet am
17. Januar 1966
Jodas,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Handelsvertreterin Susanne K [REDACTED] in I [REDACTED]
Post E [REDACTED]-I [REDACTED], Max-R [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die R [REDACTED] bank Ru [REDACTED] eGmbH, gesetzlich vertreten
durch den Vorstand Josef F [REDACTED] Gastwirt in Ru [REDACTED],
und Johann M [REDACTED], Bauer in I [REDACTED],

2.

3. den Bayerischen Raiffeisenverband e.V., gesetzlich
vertreten durch den Verbandesdirektor Dr. Hans Lo [REDACTED]
in Mü [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbol und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 20. September 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war vom 10. Februar 1955 bis zum Frühjahr 1958 bei dem Amtsgericht und Landgericht in Düsseldorf als Rechtsanwalt zugelassen, hielt sich aber meist in Bayern auf.

Die Beklagte zu 1, eine Genossenschaftsbank, hatte dem Schreinermeister Me[REDACTED] einen Kredit gewährt, der durch Übereignungen und Forderungsabtretungen gesichert war. Mo[REDACTED] führte für die Firma KU[REDACTED]-A[REDACTED] & Co KG in S[REDACTED] (i.F. HA) Arbeiten aus; die Abtretung der daraus entspringenden Werklohnforderung war vertraglich abgeschlossen worden.

- 3 -

Am 13. März 1954 richtete Me [REDACTED] an die Firma MA ein Schreiben, das als "unwiderrufliche Erklärung" bezeichnet war; darin wies er die Firma MA an, die für ihn bestimmten Zahlungen auf sein Konto bei der Beklagten zu 1 zu leisten; eine Abschrift davon überließ er dieser. Die Firma MA antwortete der Beklagten zu 1 am 23. Juni 1954, daß sie schon bisher Zahlungen an Me [REDACTED] auf dessen Konto bei der F [REDACTED] bank in Ru [REDACTED] vorgenommen habe; sie erkläre sich unverbindlich bereit, das auch in Zukunft zu tun.

Zwischen Me [REDACTED] und der Firma MA kam es zu Streitigkeiten. Deswegen beauftragte er im Frühjahr 1955 den Ehemann der Klägerin, den restlichen Werklohn vor dem vereinbarten Schiedsgericht einzuklagen. Vor Abschluß dieses Verfahrens geriet Me [REDACTED] im Dezember 1955 in Konkurs. Im Jahre 1956 hinterlegte die Firma MA einen Betrag von 55.000 DM, den die Beklagte zu 1 dem Konkursverwalter überließ.

Der Ehemann der Klägerin hat sein Honorar für die Vertretung Me [REDACTED] in dem Schiedsgerichtsverfahren von den Beklagten verlangt. Den Anspruch hat er an die Klägerin, seine Ehefrau, abgetreten. Diese hat geltend gemacht:

Zunächst habe sie wegen derselben Forderung den Konkursverwalter in Anspruch genommen, sei aber von ihm nicht befriedigt worden. Ein Oberrevisor des Beklagten zu 3, Bachmann (= Beklagter zu 2), habe ihrem Ehemann zugesagt, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dessen Honorar aus den Zahlungen der Firma MA an die Beklagte zu 1 erstrangig getilgt werden solle. Bechmann habe dabei für die Beklagten zu 1 und 3 gehandelt. Diese hafteten aus Anwaltsvertrag, Garantieverprechen, Schuldbeitritt, Vermögensübernahme, ungerechtfertigter Bereicherung und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben. Mit der Klage hat die Klägerin Zahlung von 7.348 DM nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagten zu 1 und 3 bestreiten, zur Zahlung verpflichtet zu sein.

Die Vorinstanzen haben die Klage gegen diese beiden Beklagten abgewiesen. Das gegen den Beklagten zu 2 (B[REDACTED]) gerichtete Verfahren ruht.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter. Die Beklagten zu 1 und 3 bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagten zu 1 und 3 dem Ehemann der Klägerin keinen Auftrag zur Vertretung Me[REDACTED] im Schiedsgerichtsverfahren gegen die Firma MA erteilt haben. Sie hafteten, so führt es aus, auch nicht unter den Gesichtspunkten eines Kreditauftrags oder Garantieverprechens, der Erfüllungs- oder Schuldmitübernahme, der ungerechtfertigten Bereicherung, oder nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Diese Ausführungen lassen, jedenfalls im Ergebnis, keinen Rechtsfehler erkennen. Die Revision greift sie auch nicht an.

Sie macht jedoch geltend, das Oberlandesgericht habe übersehen, daß die Beklagten zu 1 und 3 schadensersatzpflichtig seien. Alle Beteiligten hätten den Sinn der getroffenen Abreden dahin verstanden, daß Me[REDACTED] seine Forderung gegen die Firma MA an die Beklagte zu 1 abgetreten habe. Dieser Erfolg sei auch eingetreten, denn der unwiderrufliche Zahlungsauftrag Me[REDACTED] an die Firma MA vom 13. März 1954 sei wirtschaftlich als Abtretung an die Beklagte zu 1 zu werten. Unter diesen Umständen hätte diese den von der Firma MA gezahlten Betrag von 55.000 DM nicht in voller Höhe für das Konkursverfahren freigeben dürfen, sondern dafür sorgen müssen, daß der Ehemann der Klägerin daraus befriedigt werde.

Diese Rügen sind unbegründet.

1.) Das Berufungsgericht hat nicht entschieden, ob der Beklagte B[REDACTED] befugt war, für die anderen Beklagten bindende Erklärungen abzugeben (S. 20 d. Urt.). Es hat ferner keine abschließende Stellung dazu genommen, ob sich B[REDACTED] damit einverstanden erklärt hat, daß das Honorar des Ehemanns der Klägerin aus den im Schiedsgerichtsverfahren zu erstreitenden Beträgen erstrangig beglichen werden sollte (S. 17 und 22 d. Urt.). Das Revisionsgericht muß somit davon ausgehen, daß die dahingehenden Behauptungen der Klägerin zutreffen.

Die Klägerin zieht daraus den Schluß, daß ihr Ehemann ein unmittelbares Recht gegen die Beklagte zu 1 auf Begleichung seiner Honorarforderung aus den Eingängen gehabt habe und daß ihm die Beklagte zu 1 insoweit treuhänderisch verpflichtet gewesen sei.

2.) Ob dem zuzustimmen ist und ob die Beklagte zu 1 danach gehalten war, nach besten Kräften für die Befriedigung des Ehemanns der Klägerin zu sorgen, kann dahinstehen. Denn auch wenn man das bejaht, hat die Klägerin keinen Schadensersatzanspruch.

Voraussetzung für eine solche Forderung wäre, daß die Beklagte zu 1 in der Lage gewesen wäre, den Ehemann der Klägerin aus der Forderung Me [REDACTED] gegen die Firma MA zu befriedigen. Das ist aber den Feststellungen des Oberlandesgerichts und dem Parteivortrag nicht zu entnehmen.

a) Mit der Erklärung vom 13. März 1954 hatte Me [REDACTED] die Firma MA aufgefordert, die für ihn bestimmten Zahlungen auf sein Konto bei der Beklagten zu 1 zu leisten. Er hatte also nur eine Zahlstelle zu seinem Gunsten benannt, ohne sich der Forderung zu entäußern.

Dabei blieb es trotz der Erklärung, daß der Auftrag unwiderruflich sein sollte. Die Vereinbarung über diese Unwiderruflichkeit hatte er mit der Beklagten zu 1 getroffen, um deren Recht zu verstärken, sich aus seinem Konto für ihre Forderungen durch Aufrechnung befriedigen zu können. Er hatte damit wohl seine Gläubigerbefugnis beschränkt, über den Anspruch frei zu verfügen, andererseits der Beklagten zu 1

aber doch nicht die Möglichkeit eingeräumt, die Forderung selbst geltend zu machen. Dazu war er vielmehr nach wie vor allein befugt.

Die Beklagte zu 1 hatte also kein dinglich wirkendes Recht an der Forderung Me [REDACTED] gegen die Firma MA und damit auch kein Absonderungsrecht im Konkurse. Deswegen blieb ihr auch nichts anderes übrig, als auf etwaige Rechte aus der Hinterlegung der 55.000 DM zu verzichten.

b) Dasselbe Ergebnis folgt aus dem Umstand, daß die Forderung Me [REDACTED] gegen die Firma MA gemäß der zwischen diesen beiden getroffenen Abmachung nicht abtretbar war (§ 399 BGB).

Ein Abtretungsverbot dieser Art führt dazu, daß die Forderung als unveräußerliches Recht entsteht oder - bei nachträglicher Abrede - dazu wird (BGHZ 40, 156, 160). Deswegen konnte, selbst wenn man dem unwiderruflichen Überweisungsauftrag Me [REDACTED] die Bedeutung beimessen wollte, daß die Beklagte zu 1 ein selbständiges Recht gegen die Firma MA erwerben sollte, dieser Erfolg doch nicht eintreten; denn die Vorschrift des § 399 BGB erfaßt jede Art von Rechtsgeschäften, die eine Übertragung der Gläubigerrechte bewirken sollen (vgl. BGHZ 4, 153, 164 ff).

Daran hat sich weder durch das Schreiben der Firma MA vom 23. Juni 1954 noch durch deren spätere Zahlung etwas geändert.

In dem erwähnten Brief hat die Firma MA nur "unverbindliche" Erklärungen abgegeben; schon aus diesem Grunde kann darin keine Zustimmung zur Aufhebung des Abtretungsverbots erblickt werden.

In ihrer Zahlung liegt ebenfalls keine Genehmigung zum Übergang der Gläubigerrechte von Me [REDACTED] auf die Beklagte zu 1, falls eine solche einseitige Zustimmung überhaupt genügen sollte (vgl. hierzu BGHZ 40, 156, 160 f). Sie hat nämlich den Betrag von 55.000 DM nicht an die Beklagte zu 1 überwiesen, sondern ihn hinterlegt; daß dies zu Gunsten dieser Beklagten zu eigenem Recht geschehen ist, hat die Klägerin in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet; es kam schon deswegen nicht in Betracht, weil auch der Überweisungsauftrag Me [REDACTED] vom 13. Juni 1954 nur eine Zahlung auf sein Konto vorsah.

o) Die Beklagte zu 1 hatte kurz vor Konkursöffnung auf Grund eines in ihrer Hand befindlichen vollstreckbaren Titels gegen Me [REDACTED] dessen Forderung an die Firma MA gepfändet, auf die Rechte aus dieser Pfändung aber zu Gunsten der Konkursmasse verzichtet.

Das Oberlandesgericht und die Revisionsbegründung behandeln diese Vorgänge nicht. Es bedarf danach keines Eingehens hierauf, zumal auch der Vortrag der Klägerin in den Tatsacheninstanzen nicht ausreicht, insoweit eine Haftung der Beklagten zu 1 schlüssig darzutun.

3.) Die übrigen in diesem Zusammenhang erhobenen Revisionsrügen beruhen auf der oben abgelehnten Ansicht, der Beklagten zu 1 habe ein eigenes Forderungsgrecht zugestanden. Sie bedürfen deswegen nur kurzer Erörterung.

a) Aus den Schreiben des Ehemanns der Klägerin vom 12. September 1957 und 15. Januar 1958, das sich übrigens nicht bei den Gerichtsakten befindet, hat das Berufungsgericht S. 19 d. Urt. die zusätzliche Bestätigung entnommen, daß auch der Ehemann der Klägerin nicht an einen Anspruch gegen die Beklagten geglaubt habe.

Diese Erörterungen, die vielleicht bedenklich sein mögen, sind ohne Einfluß auf das Ergebnis geblieben, wie das Urteil deutlich erkennen läßt. Abgesehen hiervon kommt es auf die persönliche Ansicht des Ehemanns der Klägerin über die Rechtslage nach dem oben Gesagten nicht an.

b) Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Behauptungen der Klägerin erheblich sein sollen, ihr Ehemann habe erst bei den Verhandlungen mit dem Beklagten B [REDACTED], also im Jahre 1955, Kenntnis von dem Abtretungsverbot erhalten.

c) Schließlich ist es auch unwesentlich, ob der Justitiar der Beklagte zu 3 die angebliche Zusicherung B [REDACTED] bestätigt hat. Denn diese Zusicherungen waren, wie oben dargetan, nicht geeignet, eine Haftung der Beklagten zu 1 zu begründen. Es ist nicht zu erkennen, wie dann die Beklagte zu 3 daraus verpflichtet worden sein könnte.

II.

Das Berufungsgericht lehnt eine Haftung der Beklagten zu 1 aus einer Vermögensübernahme (§ 419 EGB) u.a. mit der Begründung ab, Me [REDACTED] sei Inhaber der Forderung gegen die Firma MA geblieben.

Die Revision greift das vergeblich an. Auch wirtschaftlich blieb dieser, einen erheblichen Vermögenswert darstellende Anspruch Me [REDACTED] erhalten. Die Beklagte zu 1 hatte sich durch den unwiderruflichen Zahlungsauftrag zur Befriedigungsmöglichkeit erleichtert, Inhaberin der Forderung war sie aber nicht. Diese stand vielmehr trotz des Abtretungsverbots dem Zugriff Dritter gem. § 851 Abs. 2 ZPO zur Verfügung und ist auch von anderen Gläubigern Me [REDACTED] gepfändet worden (S. 25 d. Urt.). Es ist also nicht richtig, daß die erleichterte Befriedigungsmöglichkeit des Beklagten zu 1 ein Ausscheiden der Forderung aus dem Vermögen Me [REDACTED] bewirkt hat.

Schon aus diesem Grunde entfallen auch etwaige Ansprüche der Klägerin wegen einer angeblich sittenwidrigen Knebelung Me [REDACTED] durch die Beklagte zu 1. Denn ihm waren nicht unbedeutende Mittel verblieben, die er nicht auf die Beklagte zu 1 übertragen hatte.

Ansprüche gegen die Beklagte zu 3 unter diesen Gesichtspunkten entfallen von vornherein; denn sie hatte an den Maßnahmen der Beklagten zu 1 insoweit keinen Anteil.

III.

Die Revision ist somit, da das Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zu Lasten der Klägerin erkennen läßt, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschol

Erbel

Vogt